

BRANDSCHUTZORDNUNG

im



Augasse 132, 8051 Graz



Fassung: Jänner 2020

BRANDSCHUTZORDNUNG

in der Fassung Jänner 2020

(bis auf Widerruf bzw. bis zum Erscheinen einer neuen Ausgabe gültig)

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und der Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfalle selbst.

Die im Anhang aufgezählten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten.

Für die Brandsicherheit sind der Brandschutzbeauftragte und gegebenenfalls sein Stellvertreter zuständig.

Brandschutzbeauftragter (BSB)

Helmut Kroissenbrunner

Die ArbeitnehmerInnen/MieterInnen haben allen, den Brandschutz betreffenden Weisungen des Brandschutzbeauftragten unverzüglich Folge zu leisten und ihm alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekanntzugeben.

Jede/r ArbeitnehmerIn/ bzw. jede/r MieterIn hat diese Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen, einzuhalten, dies durch seine/ihre Unterschrift zu bestätigen (Seite 9) und die unterzeichnete Erklärung schnellstmöglich im Sekretariat des BSVSt abzugeben.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

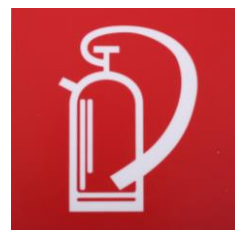
I. Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen

- I.1** Das Einhalten von Ordnung und Reinlichkeit im Gebäude ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brand- und Unfallschutz.
- I.2** In sämtlichen Räumlichkeiten des Gebäudes des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Steiermark in der Augasse 132, 8051 Graz besteht absolutes Rauchverbot. Das Rauchen ist ausschließlich an den dafür vorgesehen Stellen (Aschenbecher beim Haupteingang, Aschenbecher beim Terrassenzugang, Aschenbecher beim Zugang vom Parkplatz und am Balkon im ersten Obergeschoss) erlaubt.
Die Verwendung von offenem Licht und Feuer ist im gesamten Gebäude grundsätzlich nicht gestattet. Die Verwendung von Kerzen, Teelichtern etc. kann vom Brandschutzbeauftragten gestattet werden.
Dabei ist auf nichtbrennbare Unterlagen und den nötigen Abstand zu brennbaren Materialien (Vorhänge, Tischtücher, Kleiderständer, Büromaterial, Papierkübel,...) zu achten.
Weiters können Beschränkung vorgesehen werden, z.B.: jede Art von Kerzen oder offenem Licht sind ständig von Personen zu beobachten und müssen beim Verlassen des Raumes ausgelöscht werden.
- I.3** Die Verwendung von Einzelheiz- und Kochgeräten sowie von Wärmestrahlern ist verboten, ausgenommen hiervon sind Teeküchen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des BSB, unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen (z.B. Abstände zu brennbaren Gegenständen, nichtbrennbare Unterlage, nach Betriebsschluss Netzstecker ziehen), zulässig.
- I.4** Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten u.a.m.) dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (Freigabeschein) durch die Betriebsleitung oder den Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden.
- I.5** Die elektrischen Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und zu erhalten.

- I.6** Lagerungen von Gegenständen aller Art - ob brennbar oder nichtbrennbar - an ungeeigneten Orten (Gänge, Fluchtwege und sonstige Verkehrswege etc.) sind verboten.

Die täglich anfallenden brennbaren Abfälle sind spätestens nach Betriebsschluss in die dafür vorgesehenen Abfalllagerräume bzw. Container zu verbringen. Werden im Betrieb brennbare Flüssigkeiten verwendet (z.B. Reinigungsmittel), so müssen diese in entsprechenden Sicherheitsbehältern aufbewahrt werden. Mit brennbaren Reinigungsmitteln getränkte Putzlappen sind in eigenen dichtschießenden Sicherheitsabfallbehälter zu sammeln.

- I.7** Löschgeräte (Wandhydranten und tragbare Feuerlöscher) dürfen – auch vorübergehend – weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber aufgehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.



- I.8** Hinweiszeichen, die den Brandschutz und Fluchtwege betreffen, und Sicherheitsleuchten dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
- I.9** Durch das Abstellen von Fahrzeugen am Betriebsgelände dürfen Flucht- und Rettungswege sowie die Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) nicht behindert werden.
- I.10** Die elektrischen Einrichtungen sind, soweit dies möglich ist, nach Arbeitsschluss auszuschalten.
- I.11** Der Betrieb und das Lagern von vollen oder leeren Flüssiggasversandbehältern in Räumen, die tiefer als das Umgebungsniveau liegen (Keller), ist grundsätzlich nicht zulässig.
- I.12** Fluchtwege und Notausgänge dürfen bei Anwesenheit von Personen nicht versperrt werden. Ausgenommen hiervon sind nur solche, die mit normgerechten bzw. behördlich akzeptierten Fluchtwegsicherungssystemen ausgestattet sind.

II. Vorhandene Brandschutzeinrichtungen

II.1 Druckknopfmelder:

Im gesamten Betrieb sind bei den Aus- und Notausgängen und Zugängen zu den Stiegen Druckknopfmelder mit der Beschriftung „Hausalarm“ installiert (rote Kästchen mit weißem Grund und schwarzem Knopf). Diese Melder ermöglichen den Brandalarm auszulösen. Bei Betätigung eines solchen Melders wird im Betrieb (Sirenen und Parallelanzeigetableaus) Alarm ausgelöst. Eine Alarmierung der Feuerwehr wird durch die Betätigung des Knopfes nicht ausgelöst, sondern muss durch den Telefonnotruf erfolgen. Jede/r ArbeitnehmerIn und jede/r MieterIn ist verpflichtet, sich die Lage des nächstgelegenen Druckknopfmelders einzuprägen und diesen bei Entdecken eines Brandes zu betätigen.



II.2 Automatische Brandmeldeanlage

Im gesamten Gebäude sind meistens an der Decke automatische Brandmelder installiert. Diese Melder lösen bei einer Überschreitung einer gewissen Rauchkonzentration oder bei einer bestimmten Temperatur Brandalarm aus.

Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen der Brandmeldeanlage ist daher vor jeglichen Arbeiten (z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, Arbeiten mit Staub- oder Rauchentwicklung) der Brandschutzbeauftragte zu informieren, der dann die nötigen Maßnahmen trifft (z.B. Abschaltung der jeweiligen Bedienungsgruppe, sodass es zu keinen Täuschungsalarmen kommt, organisatorische Maßnahmen).

Um die Brandmelder muss ständig allseitig ein Freiraum von mind. 50 cm gegeben sein.

III. ALLGEMEINES VERHALTEN IM BRANDFALL

III.1 Alarmieren

Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort – ohne Rücksicht auf den Umfang des Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, sondern schon bei Rauchentwicklung oder Brandgeruch – die Feuerwehr über Notruf 122 zu informieren.

Gib an:

- Wo es brennt (Firmenname und genaue Adresse)
- Was brennt
- Ob es Verletzte gibt
- Name des Anrufers

III.2 Retten und Flüchten

- Nach der Alarmierung ist zu erkunden, ob Personen in Gefahr sind. Die Personenrettung geht in jedem Fall vor dem Versuch der Brandbekämpfung.
- Gefährdete Personen sind zu warnen. Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen, in Decken, Mäntel oder Tücher hüllen, auf den Boden legen und Flammen ersticken.
- Sind Personen in einem Raum eingeschlossen, so müssen sich diese durch Zurufe, Telefonanrufe, Aufdrehen des Lichts etc. den Einsatzkräften bemerkbar machen.

Räume über die gekennzeichneten Notausgänge verlassen. Alle Türen sind hinter sich zu schließen, aber nicht zu versperren. Fluchtwege lüften. Aufzüge im Brandfall nicht benutzen.



III.3 Löschen

Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (Wandhydranten, Feuerlöscher oder Löschdecke) die Brandbekämpfung beginnen.

Ist durch starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten kein Löscherfolg mehr zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen. Verlassen Sie den Raum, schließen Sie die Brandraumtüren hinter sich, und warten Sie auf das Eintreffen der Feuerwehr.

Verhalten im Brandfall Ruhe bewahren

1. Brand melden  Brandmelder betätigen
oder  **122**

Wo brennt es?
Was brennt?
Wie viel brennt?
Welche Gefahren?
Warten auf Rückfragen!

2. In Sicherheit bringen 

Gefährdete Personen mitnehmen
Türen schließen
Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
Aufzug nicht benutzen
Anweisungen beachten

3. Löschversuch unternehmen  Feuerlöscher benutzen

IV. Evakuierungs- und Räumungsalarm

IV.1 Allgemeines

Über Weisung des Brandschutzbeauftragten oder seiner Stellvertreter oder eines leitenden Angestellten, insbesondere jedoch auf Weisung des Einsatzleiters der Feuerwehr, ist ein Evakuierungs- oder Räumungsalarm auszulösen.

Dies bedeutet, dass an irgendeiner Stelle des Betriebes ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es erfordert, vorsorglich das Gebäude zu räumen.

IV.2 Bei Evakuierungs- oder Räumungsalarm ist folgendes zu beachten:

- Unbedingt Ruhe bewahren! Panikfördernde Durchsagen, Ausrufe und Handlungen sind tunlichst zu vermeiden.
- Eventuell vorhandene Kunden (betriebsfremde Personen) sind auf die Stiegenhäuser, Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen und zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.
- Alle ArbeitnehmerInnen müssen ihren Arbeitsplatz unverzüglich verlassen und haben sich zum Sammelplatz zu begeben.

Der Sammelplatz befindet sich am östlichen Ausgang zum Parkplatz und durch ein Schild gekennzeichnet.

Ist Ihnen das Schild überhaupt schon einmal aufgefallen?



Der Sammelplatz darf nicht ohne Zustimmung der Einsatzleitung der Feuerwehr verlassen werden. Diese Maßnahme dient dazu, die Vollzähligkeit der ArbeitnehmerInnen bzw. MieterInnen festzustellen.

Hier sei auch nochmals die Magnettafel im Parterre - links neben dem Lift - hingewiesen. Aus dieser soll möglichst rasch abgelesen werden können, welche Räumlichkeiten aktuell durch eine oder mehrere Personen besetzt sind.

Abgängige Personen sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden.

**Kenntnisnahme der Brandschutzordnung
im Blinden- und Sehbehindertenverband Steiermark
Gebäude Augasse 132, 8010 Graz**

Es wird bestätigt, die

BRANDSCHUTZORDNUNG

in der Fassung August 2020

erhalten zu haben. Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die darin enthaltenen Vorgaben genauestens einzuhalten sind.

Die MieterInnen von Räumlichkeiten im Verbandshaus des BSVSt (Augasse 132, 8051 Graz) sind des Weiteren verpflichtet, diese Brandschutzordnung in vollem Umfang dieser gedruckten Ausgabe allen MitarbeiterInnen zur Kenntnis zu bringen. Für die Einhaltung der Bestimmungen ist in vollem Umfang Sorge zu tragen. Dies ist von allen Mitarbeitern mit Unterschrift zu bestätigen.

Die Brandschutzordnung wird in vollem Umfang mit Datum und Unterschrift zur Kenntnis genommen und an alle MitarbeiterInnen weitergeleitet.

Titel/Vor-/Familiennamen in Blockbuchstaben:

.....

Firma/Raum Nr.:

.....

Ort/Datum:

.....

Stempel/Unterschrift: